

WIRTSCHAFTSSATZUNG DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER DRESDEN FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2022 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I Seite 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I Seite 3306) und der Beitragsordnung (BO) der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 3. März 2004 in der jeweils gültigen Fassung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan	Euro
mit der Summe der Erträge ¹ in Höhe von	17.673.400
mit der Summe der Aufwendungen ² in Höhe von	20.602.000
mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von	-2.928.600
mit einem Ergebnisvortrag ³ in Höhe von	2.222.600
mit einer Rücklagenentnahme	767.300
mit einer Einstellung in Rücklagen von	61.300
2. im Finanzplan	Euro
mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	-2.985.680
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	346.000
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	0
mit einem Finanzmittelbestand am Anfang der Periode in Höhe von	9.369.947
mit einem Finanzmittelbestand am Ende der Periode in Höhe von	6.038.267

festgestellt.

II. Beitragsfreistellung/Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

1. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, deren Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt und die Existenzgründer im Sinne von § 5 Absatz 2 BO sind und deren Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 25.000 nicht übersteigt, sind im Jahr ihrer Betriebseröffnung und im darauffolgenden Jahr von Grund- und Umlagebeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr vom Umlagebeitrag befreit.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

¹ vorbehaltlich eines entsprechenden Ergebnisverwendungsbeschlusses der Vollversammlung

² Betriebsaufwand zzgl. Finanzaufwendungen und Steuern

³ Betriebserträge zzgl. Finanzerträge

- A) Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb
- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------|
| 1. | von über Euro 5.200,00 bis 24.500,00 | Euro 27,50 |
| 2. | von über Euro 24.500,00 bis 49.000,00 | Euro 55,00 |
| 3. | von über Euro 49.000,00 | Euro 143,00 |
- B) Kammerzugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert:
- | | | |
|----|--|-------------|
| 4. | mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis Euro 49.000,00 | Euro 143,00 |
| 5. | mit einem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von über Euro 49.000,00 | Euro 396,00 |
- C) Kammerzugehörigen (die nicht nach Ziffer II vom Beitrag befreit sind), die mindestens 2 der 3 nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:
- | | | |
|----|--|---------------|
| 6. | <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 100 Arbeitnehmer • mehr als Euro 10 Mio. Umsatz • mehr als Euro 5 Mio. Bilanzsumme | Euro 847,00 |
| 7. | <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 250 Arbeitnehmer • mehr als Euro 22 Mio. Umsatz • mehr als Euro 11 Mio. Bilanzsumme | Euro 5.621,00 |
- D) Die Ermäßigung des Grundbeitrages für Kammerzugehörige im Sinne von § 14 BO (Komplementär/Tochtergesellschaften) beträgt 50,00 Euro.

IV. Als Umlage ist zu erheben **0,077 %** des Gewerbeertrages/hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

V. **Bemessungsjahr** für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2023. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C) gilt der 31.12.2023 bzw. bei einem abweichenden Geschäftsjahr des Kammerzugehörigen der letzte Tag des im Jahr 2023 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

VI. Vorauszahlungen

1. Soweit ein Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Grundlage des letzten der Kammer durch die Finanzbehörden übermittelten Gewerbeertrages/hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
2. Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Kammerzugehörige seinen Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
3. Soweit von einem Kammerzugehörigen, der im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlage vorliegt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer III. B) 4. erhoben.
4. Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß III. C) 6. und 7. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Kammerzugehörige die Anfrage der

Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer III. C) 6. und 7. erhoben, wenn mindestens 1 Größenmerkmal in einem der vorangegangenen drei Jahre erfüllt wird oder die Gesamtbetrachtung des Kammerzugehörigen die Erfüllung von mindestens einem Größenmerkmal vermuten lässt.

VII. Bei Mindererträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Aufwendungen auf die Ausgleichsrücklage zurückzugreifen.

Dresden, am 7. Dezember 2022

Dr. Andreas Sperl
Präsident

Lukas Rohleder
Hauptgeschäftsführer

(Veröffentlichung in der Kammerzeitschrift 1-2/2023)